

Erfolgreiche Geschäftsabwicklung im Großherzogtum



 **eictrier**
IHK | HWK Europa- und
Innovationscentre

 **IHK** Trier

 **Handwerkskammer**
Trier



Luxemburg zählt zu den beliebtesten Investitionsstandorten deutscher Unternehmen in der EU und bietet vor allem für Firmen der Grenzregion interessante Geschäftsperspektiven. Attraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die räumliche und sprachliche Nähe zum deutschen Markt sowie die Sprungbrettmöglichkeit zu den Anrainermärkten Frankreich und Belgien machen diesen Standort interessant.

Die rechtsgeschäftliche Gestaltung von Transaktionen wie zum Beispiel Kaufgeschäften erfolgt im Großherzogtum auf Grundlage des Code Civil sowie des Code de Commerce. Zudem spielt die Rechtsprechung in Luxemburg eine vergleichsweise bedeutende Rolle. Nur bei grenzüberschreitenden Geschäften kann zwischen Geschäftsleuten im Wege der Rechtswahlklausel das auf den Vertrag anwendbare Recht frei gewählt werden. Sollen jedoch Geschäfte über eine luxemburgische Niederlassung direkt mit den Kunden vor Ort abgewickelt werden, so kommen zwingend der Code Civil und der Code de Commerce des Großherzogtums zur Anwendung.

Um sich bei Kaufgeschäften in Luxemburg im Rahmen der Gesetzmäßigkeit zu bewegen und kostspielige Fehler zu vermeiden, ist eine gute Vorbereitung sowie eine umsichtige Gestaltung der vertraglichen Regelungsinhalte ein Muss. Denn trotz umfangreicher Harmonisierungsschritte im EU-Binnenmarkt gibt es noch immer Unterschiede zwischen den 28 einzelstaatlichen Rechtsordnungen in der EU. So sind beispielsweise in Luxemburg die deutsche Regelung zum kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder auch die in Deutschland übliche Inhaltkontrolle bei der

Nutzung von AGB nicht anwendbar. Und auch der Eigentumsübergang bei Kaufgeschäften ist in Luxemburg anders geregelt als in Deutschland. Während im Großherzogtum das Eigentum an einer Kaufsache bereits bei Vertragsabschluss übergeht, ist dies nach deutschem Recht erst bei der Übergabe der Kaufsache der Fall.

Der vorliegende Leitfaden gibt einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen für die Abwicklung von Kaufgeschäften in Luxemburg und stellt die wesentlichen kaufvertraglichen Regelungsinhalte vor.

Die nachfolgend aufgeführten Informationen ersetzen keinesfalls eine rechtliche Beratung. Für die umsichtige Gestaltung individueller vertragsrechtlicher Einzelfragen ist eine fachkundige anwaltliche Beratung empfehlenswert.

Der Leitfaden wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit der Informationen übernimmt die EIC Trier GmbH keine Gewähr. Für Verbesserungsvorschläge, sachliche Hinweise und Anregungen sind wir jederzeit dankbar. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an: EIC Trier GmbH, Christina Grewe, Geschäftsführerin, Tel: 06 51/ 97 567-11, E-Mail: grewe@eic-trier.de.

1. Zustandekommen von Verträgen

Regelungen zur Entstehung und zur Abwicklung von Kaufgeschäften sind im Luxemburger Code Civil enthalten. Der Code de Commerce des Großherzogtums umfasst Bestimmungen über Handelsgeschäfte und regelt Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten. Darüber hinaus kommt in Luxemburg der Rechtsprechung (Richterrecht) eine

wichtige Bedeutung zu. Informationen zu den gesetzlichen Regelungen sind im Internet in französischer Sprache kostenfrei zugänglich unter www.legilux.public.lu.

Geschäfte kommen in Luxemburg im Unterschied zu Deutschland in Anlehnung an das Konsensprinzip zu Stande. D. h. unabhängig vom Zeitpunkt der Warenübergabe geht das Eigentum an der Kaufsache bereits beim Vertragsabschluss auf den Käufer über. Ausnahmen gelten bei Gattungssachen. In Deutschland hingegen erfolgt der Geschäftsabschluss auf Grundlage des Trennungs- und Abstraktionsprinzips. Hierbei geht das Eigentum erst bei der Übergabe der Kaufsache auf den Käufer über. Die in Deutschland angewandte Unterscheidung zwischen schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Verfügungsgeschäft ist in Luxemburg unbekannt. Folglich kommt es in Luxemburg bei der Nichtigkeit eines Vertrages zur sofortigen Rückabwicklung des Vertrages, wohingegen in Deutschland aufgrund des wirksamen Verfügungsgeschäfts und des nichtigen Verpflichtungsgeschäfts die Rückabwicklung des Vertrages nur über das Bereicherungsrecht erfolgen kann.



©Reicher-fotolia.com

Voraussetzungen für einen wirksamen Geschäftsabschluss in Luxemburg sind in Anlehnung an Art. 1108 Code Civil die Geschäftsfähigkeit beider Parteien, eine wirksame Annahmeerklärung des Käufers, ein

bestimmbarer Kaufgegenstand bzw. eine bestimmbare Leistung sowie ein wirksamer Rechtsgrund.

Ein Angebot unterliegt in Luxemburg ebenso wie in Deutschland keinen besonderen Form- oder Erfordernissen. Anders als in Deutschland gelten jedoch in Luxemburg auch Katalogangebote, Reklamezettel, Postwurfsendungen, Zeitungsinserate, Schaufensterauslagen und Flugblätter bereits als ein Angebot. Daher ist bei diesen Angebotsformen in Luxemburg der Zusatz „solange Vorrat reicht“ empfehlenswert.

Die Annahme des Angebots ist in Luxemburg ebenfalls nicht besonders gesetzlich geregelt. Die Angebotsannahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die sich auf die Merkmale des Angebots beziehen muss. Eine Annahme vorbehaltlich einer Änderung eines Angebotsbestandteils gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots sowie als neues Angebot. Schweigen auf ein Angebot gilt mit sehr wenigen Ausnahmen nicht als Annahme. Schweigen als Annahme im Nachgang zu einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben wie in Deutschland oder auch als Verkehrssitte kennt das luxemburgische Recht nicht.

Nichtig ist ein Vertrag in Luxemburg im Falle eines Irrtums über eine vertragswesentliche Eigenschaft, bei arglistiger Täuschung sowie physischer oder psychischer Gewaltausübung. Ein Kalkulationsirrtum führt hingegen nur dann zur Nichtigkeit eines Vertrages, sofern der Käufer Kenntnis über die Berechnungsmethode des Verkäufers hat. Zudem führen auch in Luxemburg gewisse Sachverhalte, die gegen die Öffentliche Ordnung verstoßen (z. B. Verstoß gegen zwingende Gesetze oder gute Sitten) zur Nichtigkeit eines Vertrages.

Die Verjährung setzt in Luxemburg bei zivilrechtlichen Ansprüchen nach 30 Jahren, Art. 2262 Code Civil, und bei handelsrechtlichen Ansprüchen nach 10 Jahren, Art. 189 Code de Commerce, ohne Titel ab Anspruchsentstehung ein. In Deutschland beginnt die Verjährung in Zivil- und Handelssachen bereits nach drei Jahren ab Anspruchsentstehung.

2. Wesentliche kaufvertragliche Regelungsinhalte

Ein Kaufvertrag kommt in Luxemburg wie unter Pkt. 1 dargestellt durch ein wirksames Angebot und eine wirksame Annahme zustande. Der Kaufvertrag unterliegt grundsätzlich keinen besonderen Formerfordernissen. Allerdings müssen Verträge mit einem Transaktionswert von über 2.500 EUR schriftlich abgefasst werden. Die Schriftform ist jedoch auch in allen anderen Fällen aus Nachweis Gesichtspunkten empfehlenswert.

Zu den wesentlichen vertraglichen Regelungsinhalten zählen die Angaben zu den Vertragsparteien, die handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung, die Nennung des Preises, des Liefertermins sowie der Fälligkeit der Zahlung.

Darüber hinaus kommt es unter Geschäftsleuten oftmals zur Vereinbarung von Haftungsbeschränkungen oder auch Haftungsfreizeichnungen (siehe Pkt. 3., S. 4 ff), deren Wirksamkeit die Schriftform voraussetzt. Allgemeingültige Regelungen können auch in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden (siehe hierzu Pkt. 5, S. 7). Haftungsfreizeichnungen oder sehr weitgehende Haftungsbeschränkungen sollten

jedoch besser individualvertraglich vereinbart werden.

In einigen Fallkonstellationen kann es zudem hilfreich sein, für den Fall von Pflichtverletzungen der Vertragsparteien Vertragsstrafen vorzusehen.

Ein Hinweis zu der Höhe der Verzugszinsen, die bei Zahlungsverzug des Käufers anfallen, kann ebenfalls in den Kaufvertrag oder die AGB aufgenommen werden. Die Höhe des Zinssatzes kann unter Kaufleuten grundsätzlich frei vereinbart werden. Der gesetzliche Zinssatz liegt im ersten Halbjahr 2014 bei 8,25 %. Bei Verbrauchergeschäften fallen Verzugszinsen ab dem 3. Monat nach Erhalt der Ware an.

Eine Vereinbarung zur Kosten- und Gefährtragung von Lieferungen ist grundsätzlich empfehlenswert. Hierbei ist auch im Inlandsgeschäft die Verwendung der INCOTERMS®, die für alle Transportarten eine passende Klausel mit rechtsverbindlicher Aussage zu den jeweiligen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zur Verfügung stellen, ratsam. Die Textfassung der INCOTERMS® 2010 ist erhältlich über:

ICC Deutschland e. V.
Internationale Handelskammer,
Marketing/ Vertrieb der ICC-Publikationen,
Tel.: 030/ 200 73 63 00,
E-Mail: bestellung@icc-deutschland.de,
Internet: www.icc-deutschland.de.



©iQoncept-fotolia.com

Eine sog. Erfüllungsortvereinbarung am Sitz des Verkäufers bewirkt, dass die Zahlungsverpflichtung des Kunden erst dann erfüllt ist, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers auch tatsächlich eingegangen ist oder bei Scheckzahlung der Scheck auch tatsächlich beim Verkäufer angekommen ist.

Eine Eigentumsvorbehaltsklausel sollte grundsätzlich auch Vertragsbestandteil werden. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass der luxemburgische Eigentumsvorbehalt nicht genauso weit gefasst ist wie in Deutschland (siehe hierzu auch Pkt. 4).

Bei Werkverträgen und Bauverträgen sind weitere Vorgaben und Regelungsinhalte zu berücksichtigen.

Bei grenzüberschreitenden Geschäften sollte eine Klausel zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand keinesfalls fehlen. Bei Geschäften mit Ländern außerhalb der EU ist zudem oftmals die Verwendung einer Schiedsklausel ratsam. Informationen zur rechtsgeschäftlichen Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften sowie auch zur Anwendung der INCOTERMS® finden sich in dem Leitfaden der EIC Trier GmbH zum Thema „Einführung in die Gestaltung von Exportverträgen“, der im Internet unter www.eic-trier.de abrufbar ist.

3. Mängelgewährleistung und Haftung des Verkäufers

Die Mängelgewährleistung umfasst in Luxemburg die Beschaffenheitsgarantie (garantie de conformité), loi du 21 avril 2004 relative à la garantie de conformité (...), die Gewähr-

leistung des friedlichen Besitzes der Sache (possession paisible de la chose), Art. 1625 Code Civil, sowie die Sachmängelhaftung (garantie des vices), Art. 1625 Code Civil, und die Rechtsmängelhaftung (garantie d'éviction) des Verkäufers, Art. 1626 Code Civil. Letztere gewährleisten, dass die verkaufte Sache frei von Rechts- und Sachmängeln ist.

Die Beschaffenheitsgarantie sieht in Anlehnung an Art. 1641 Code Civil vor, dass die Kaufsache der vertraglich vereinbarten Leistung sowie auch der von den Vertragsparteien vereinbarten Funktionstüchtigkeit entsprechen muss. Bei einem sichtbaren Beschaffenheitsmangel kann der Käufer die Annahme der Kaufsache verweigern oder nur unter Vorbehalt annehmen. Ansonsten hat der Käufer einen Anspruch auf Nachlieferung oder Rücktritt vom Vertrag. Die Beschaffenheitsgarantie darf in Verbraucherverträgen nicht ausgeschlossen werden. Unter Geschäftsleuten ist ein Ausschluss der Beschaffenheitsgarantie bei Bösgläubigkeit unwirksam.

Die Gewährleistung des friedlichen Besitzes sieht vor, dass der Verkäufer den Besitz bzw. das Eigentum des Käufers nicht stören darf. Die Gewährleistung des friedlichen Besitzes darf nicht vertraglich abbedungen werden.

Im Rahmen der Rechtsmängelgewähr haftet der Verkäufer dafür, dass Dritte in Bezug auf die verkaufte Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Der Verkäufer hat somit auf der Kaufsache lastende dingliche Rechte oder persönliche Ansprüche Dritter vorher zu beseitigen oder abzulösen. Die Rechtsmängelgewähr darf in Verbraucherverträgen nicht ausgeschlossen werden. Unter

Geschäftsleuten ist ein Ausschluss der Rechtsmängelgewähr bei Bösgläubigkeit unwirksam.

Im Rahmen der Sachmängelhaftung haftet der Verkäufer ausschließlich für verborgene Mängel (*vices cachés*), Art. 1641 Code Civil. Für offensichtliche Sachmängel, von denen der Käufer beim Kauf Kenntnis nehmen konnte, haftet der Verkäufer in Anlehnung an Art. 1642 Code Civil nicht. Die Sachmängelhaftung darf in Geschäften mit Verbrauchern nicht ausgeschlossen werden. Unter Geschäftsleuten ist ein Ausschluss der Sachmängelgewähr bei Bösgläubigkeit unwirksam.

Der Sachmangel ist ab Kenntnisnahme innerhalb einer kurzen Frist dem Verkäufer anzuzeigen. Versäumt der Käufer die rechtzeitige Mängelrüge, so geht der Gewährleistungsanspruch ähnlich wie im UN-Kaufrecht verloren. Gleiches gilt für einen etwaigen Schadensersatzanspruch. Die Verjährung für Sachmängelansprüche des Käufers liegt grundsätzlich bei einem Jahr ab Entdeckung des Mangels.

Der Mangel muss die Eignung der Sache zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen und zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bereits vorhanden sein. Die Definition des Mangels umfasst materielle Mängel sowie auch Funktionsfehler oder eine Funktionsminderung. Als mangelhaft werden auch Waren angesehen, die nicht der Produktbeschreibung, Werbeversprechungen oder Versprechungen des Verkäufers entsprechen. Nicht unter die Sachmängelhaftung fallen Schäden, die auf eine unsachgemäße Bedienung, Verschleiß bzw. das Eigenverschulden des Kunden zurückzuführen sind.

Das luxemburgische Recht kennt ebenso wie das deutsche Recht die sog. IKEA-Klausel; d. h. der Verkäufer haftet auch für fehlerhafte Montageanleitungen. Zudem haftet der Verkäufer immer dann, wenn die gekaufte Ware nicht wie üblich oder wie zu erwarten zusammengebaut werden kann.

Dem Käufer stehen als Rechtsbehelfe ein Anspruch auf Nachlieferung oder auch Nachbesserung (sofern zumutbar), die Wandlung, d. h. die Rückgabe der Kaufsache mit Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises (*action réhibitoire*) sowie ein Aufwendungsersatz zur Verfügung. Die Wandlung setzt jedoch voraus, dass der Mangel erheblich (*majeur*) ist.

Bei Bösgläubigkeit des Verkäufers hat der Käufer darüber hinaus noch einen Anspruch auf Schadensersatz.

Der Verkäufer muss dem Käufer grundsätzlich alle vorhersehbaren Schäden, die dem Käufer infolge des Mangels entstanden sind, ersetzen.



©pitels-fotolia.com

Die Sachmängelhaftung kann von den Parteien rechtsgeschäftlich eingeschränkt werden. Handelt es sich um ein reines B2B-Geschäft, können die Parteien jegliche Haftung ausschließen bzw. die Haftung auf bestimmte Mängel beschränken. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung für Mängel, die auf grober Fahr-

lässigkeit (faute lourde) oder Absicht (faute intentionnelle) beruhen. Hieraus resultierende Mängel können nicht wirksam ausgeschlossen werden. Haftungsfreizeichnungen gelten zudem nur, wenn der Verkäufer gutgläubig ist.

Die Sachmängelgewähr für verdeckte Mängel gegenüber Verbrauchern beläuft sich auf zwei Jahre, die mit Ausnahme von Gebrauchsgütern nicht vertraglich gekürzt werden kann. Die Mängelrüge hat der Verbraucher innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung anzuzeigen. Die Klage auf Gewährleistung hat wiederum innerhalb von zwei Jahren nach der Mängelrüge zu erfolgen. Tritt der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Ware auf, wird zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass die Ware bereits bei der Übergabe mangelhaft war. Bei Gebrauchsgütern ist die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr möglich.

Über die gesetzliche Sachmängelgewähr hinaus kann der Verkäufer dem Kunden auf freiwilliger Basis auch eine Garantie gewähren. Im Rahmen der Garantiezusicherungen besteht auch bei B2C-Geschäften die Möglichkeit, für gewisse Bereiche einen Haftungsausschluss vorzunehmen. Maßgeblich für die Geltendmachung von Garantieansprüchen ist der durch den Kunden zu erbringende Nachweis, dass der Verkäufer für die verkaufte Sache eine Garantieerklärung abgegeben hat, dass die darin aufgeführten Garantiebedingungen erfüllt sind und dass die Garantiefrist eingehalten und der Mangel oder der Wegfall der Beschaffenheit der Kaufsache im Laufe der Garantiefrist aufgetreten ist.

4. Der Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt ist geregelt in den Art. 1582 -1584 Code Civil. Der Eigentumsvorbehalt muss in Luxemburg im Rahmen des Vertragsabschlusses schriftlich vereinbart werden und hat Geltung für alle sich im Handel befindlichen beweglichen körperlichen Gegenstände. Ein im Nachgang zur Lieferung vereinbarter Eigentumsvorbehalt ist unwirksam. Das gleiche gilt für einen klein gedruckten Eigentumsvorbehalt bei der Verwendung von AGB. In Luxemburg gibt es im Gegensatz zu Deutschland keinen erweiterten Eigentumsvorbehalt.

Darüber hinaus muss die Kaufsache noch in ihrem ursprünglichen Zustand beim Schuldner vorhanden sein und darf somit nicht durch Einbau, Weiterverarbeitung o. Ä. in eine neue Sache bzw. zu einer unbeweglichen Sache transformiert worden sein. Im Falle der Weiterverarbeitung der Ware hat der Schuldner Anspruch auf den Verkaufserlös, jedoch nicht mehr auf die Herausgabe der Kaufsache. Beim Weiterverkauf der Ware kann der Vorbehaltsverkäufer den Kaufpreis geltend machen.

Der Eigentumsvorbehalt nach luxemburgischem Recht ist insolvenzfest. Im Vorfeld der Konkursöffnung muss der Schuldner vom Gläubiger per Einschreiben in Verzug gesetzt werden und die Herausgabeklage muss ebenfalls per Einschreiben angekündigt werden. Die Herausgabe der Sache erfolgt im Nachgang zu einem gerichtlichen Verfahren. Der Gläubiger kann in seiner Eigenschaft als Vorbehaltsverkäufer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Insolvenzeröffnung sein

Recht auf Herausgabe der Kaufsache geltend machen. Die Herausgabe der Kaufsache erfolgt nach Genehmigung des Konkursrichters. Wird die Frist von drei Monaten versäumt, fällt die Vorbehaltsware unter die Konkursmasse.

5. Besonderheiten bei der Nutzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

AGB sind von einer Vertragspartei vorformulierte Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen anwendbar sind. Eine eigenständige gesetzliche Regelung für AGB gibt es in Luxemburg im Gegensatz zu Deutschland nicht. Voraussetzung für die Wirksamkeit von AGB ist in Luxemburg, dass die AGB dem Vertragspartner vor Geschäftsabschluss zur Kenntnis gebracht wurden. Zudem muss mit Rücksicht auf die Umstände davon auszugehen sein, dass der Vertragspartner den AGB zugestimmt hat. AGB, die dem Geschäftspartner erst im Nachgang zum Geschäftsabschluss beispielsweise zum Zeitpunkt der Anlieferung oder der Rechnungsstellung zugesandt werden, sind unwirksam. Aus Gründen der Nachweisbarkeit ist eine schriftliche Bestätigung, die das vorbehaltlose Einverständnis des Geschäftspartners hinsichtlich der AGB zum Ausdruck bringt, hilfreich.



©Crusader102-fotolia.com

Bei der Verwendung von AGB im B2B-Geschäft sind mit einigen Einschränkungen auch vertragliche Haftungsbeschränkungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für eine schwerwiegende Vertragsverletzung, strafrechtlich relevante Handlungen, Täuschung oder körperliche Schäden. In Verbrauchergeschäften ist eine vertragliche Haftungsbeschränkung in AGB unwirksam.

Eine Beschränkung der Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung sowie auch der Beschaffenheitsgarantie sind im B2B-Geschäft auch in AGB unter der Voraussetzung möglich, dass der Verkäufer gutgläubig ist und den Mangel nicht kannte. Bei B2C-Geschäften ist die Beschränkung der Sach- und Rechtsmängelhaftung sowie auch der Beschaffenheitsgarantie unzulässig.

Vertragsstrafen sind in AGB im B2B-Geschäft zulässig und im B2C-Geschäft nur soweit zulässig, sofern keine Verbraucherschutzbestimmungen verletzt werden.

Eine Inhaltskontrolle der AGB wie nach deutschem Recht sieht der Gesetzgeber in Luxemburg nicht vor. In Deutschland müssen AGB in Anlehnung §§ 307 – 309 BGB vor allem bei B2C-Geschäften einer umfangreichen Inhaltskontrolle standhalten. Bei Geschäften zwischen Unternehmen untersagt § 307 BGB eine unangemessene Benachteiligung. Der luxemburgische Gesetzgeber stellt die Anforderung, dass AGB klar formuliert sein müssen. Bei Unklarheiten werden die AGB gegen den Verwender ausgelegt.

Die AGB müssen zudem grundsätzlich in einer Sprache verfasst sein, die der Kunde versteht. Dies kann neben den Amtssprachen Deutsch, Französisch und Luxemburgisch auch jede

andere Sprache sein, wenn diese beispielsweise Grundlage für die Geschäftsverhandlungen oder die Geschäftskorrespondenz ist.

Informationen zur Gestaltung und zum wirksamen Einbezug von AGB in grenzüberschreitenden Geschäften finden Sie in dem Leitfaden der EIC Trier GmbH „Einführung in die Gestaltung von Exportverträgen“. Der Leitfaden ist im Internet abrufbar unter www.eic-trier.de.

6. Verbraucherschutz

Der Verbraucherschutz ist in Luxemburg geregelt im Gesetz vom 8. April 2011 zur Einführung des Verbraucherschutzgesetzes sowie in der großherzoglichen Verordnung vom 19. Mai 2011 zur Einführung einer Rechtsverordnung über das Verbraucherschutzgesetz. Hiernach haben die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ware bzw. Dienstleistung und Preis) in klarer und verständlicher Weise dem Verbraucher kommuniziert zu werden.

Grundsätzlich strafbar sind unlautere Wettbewerbshandlungen, irreführende Geschäftshandlungen (beispielsweise falsche Angaben bezüglich der Produkteigenschaft oder –bestandteile etc.), irreführendes Informationsverhalten (Vorenthaltung von Informationen) aggressive Geschäftshandlungen (u. a. Belästigung), die Verwendung von rechtsmissbräuchlichen Klauseln (z. B. Ausschluss der gesetzlichen Garantie) sowie im Bereich des Fernabsatzes der Verstoß gegen die Widerrufsrechte von Verbrauchern.

Verstöße werden je nach Vergehen mit Bußgeldern zwischen 251 EUR und 120.000 EUR geahndet.

7. Geltendmachung von Forderungen

Häufig ist für regionale Geschäfte im EU-Binnenmarkt eine Absicherung der Forderungen am Markt nicht durchsetzbar oder nicht praktikabel. Das Risiko, dass der Kunde dann trotz ordnungsgemäßer Leistungserbringung nicht zahlt, trägt der Lieferant. Forderungsausfälle sowie die Verschleppung von Forderungen können sich vor allem für KMU schnell existenzbedrohlich auswirken.



©Gina Sanders-fotolia.com

Informationen zur Sicherung und Eintreibung von Forderungen bei grenzüberschreitenden Geschäften liefert der EIC-Leitfaden zum Thema „Sicherung und Eintreibung von Forderungen in der EU“. Der Leitfaden ist im Internet unter www.eic-trier.de abrufbar.

Nachfolgend sind einige grundlegende Informationen zur Forderungseintreibung in Luxemburg aufgeführt.

Hat der Kunde bis kurz vor Fälligkeit seine Forderung noch nicht beglichen, kann der Lieferant den Schuldner höflich in Form eines Erinnerungsschreibens auf die ausstehende Zahlung hinweisen. Hierauf folgen dann die Mahnungen, in denen auf den Zahlungsverzug hingewiesen wird und ggf. eine Nachfrist

gesetzt werden kann. Die offizielle Inverzugsetzung (*mise en demeure*) ist die letzte Zahlungsaufforderung, die per Einschreiben zugestellt wird. Die Mahnfrist beträgt in Luxemburg acht Tage. Es kann auch eine vertragliche Klausel mit automatischer Inverzugsetzung zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorgesehen werden. Absender der Inverzugsetzung ist entweder der Gläubiger selbst, der Anwalt des Gläubigers oder der Gerichtsvollzieher. Empfänger der *Mise en Demeure* ist entweder der Schuldner oder der Bürge des Schuldners. Eine mündliche Inverzugsetzung ist unwirksam. Im Rahmen der Inverzugsetzung muss der Gläubiger auf die Höhe und Fälligkeit der Forderung sowie auf die letzte Zahlungsaufforderung hinweisen. Die Vertragsparteien (Gläubiger und Schuldner) müssen klar benannt werden. Zudem enthält die Inverzugsetzung einen Hinweis auf die Verzugszinsen und die Einleitung gerichtlicher Schritte bei ausbleibender Zahlung. Folge der Inverzugsetzung sind das Einsetzen der Verzugszinsen und die Rechtfertigung der Erfüllungsverweigerung.

Im Rahmen der gerichtlichen Forderungseintreibung richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach der Höhe der Forderung. Für Forderungen bis zu 10.000 EUR ist das Friedensgericht (*Justice de Paix*) und für Forderungen über 10.000 EUR das Bezirksgericht (*Tribunal d'arrondissement*) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten. Bei vertraglichen Forderungen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, bei Dienstleistungen das Gericht an dem

Ort, an dem die Dienstleistung verrichtet wurde oder verrichtet werden sollte. Für Lieferungen gilt das Gericht an dem Ort, an dem die Lieferung erfolgte oder erfolgen sollte, als zuständig. Für Zahlungsforderungen ist das Gericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig. Der Erfüllungsort sowie das zuständige örtliche Gericht können unter Geschäftsleuten auch im Zuge einer Erfüllungsortsklausel und einer Gerichtsstandsklausel frei vertraglich vereinbart werden. Gestaltungsoptionen bieten sich hierbei vor allem im grenzüberschreitenden Geschäft.

Bei der Eintreibung von Forderungen unter 10.000 EUR handelt es sich um ein vereinfachtes Mahnverfahren (*ordonnance conditionnelle de paiement*). Die Notwendigkeit eines Anwalts ist hier nicht gegeben. Das Verfahren beim Friedensgericht ist unterteilt in drei Schritte: die Einleitung des Verfahrens durch einfachen Antrag (*requête*), die Möglichkeit des Widerspruchs (*contredit*) innerhalb von 15 Tagen sowie der Antrag auf vollstreckbaren Titel (*titre exécutoire*).

Bei Forderungen über 10.000 EUR ist eine Zahlungsklage per Schriftsatz (*assignation en paiement*) beim zuständigen Bezirksgericht erforderlich. Bei einer Klage zwischen Kaufleuten ist die Notwendigkeit eines Anwalts nicht gegeben; ein mündliches Verfahren ist in Handelssachen ausreichend. In Zivilsachen kommt es bei einer Klage gegen einen Nicht-Kaufmann zu einem schriftlichen Verfahren mit Erfordernis eines Anwalts.

Anders als in Deutschland trägt in Luxemburg im Falle eines Rechtsstreites jede Partei ihre

Kosten (Verfahrenskosten, Anwaltskosten,
Gerichtsvollzieherkosten) selbst.